

- dieser Täter entweder der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können.

Der Gesetzgeber hat das Recht zur vorläufigen Festnahme durch jedermann bewußt auf die obengenannten Fälle begrenzt. Auf diese Weise wird vermieden, daß Bürger ohne zwingende Gründe in ihrer Freiheit beschränkt werden. Leistet der Täter Widerstand, kann dieser gebrochen werden. Dabei ist es jedoch verboten, von Mitteln Gebrauch zu machen, die nicht im Verhältnis zum Widerstand oder in offensichtlichem Mißverhältnis zur Tatschwere stehen.

Da der Sinn und Zweck der vorläufigen Festnahme durch jedermann in der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens besteht, ist unter „Tat“ i. S. des § 125 Abs. 1 StPO grundsätzlich nur eine Straftat zu verstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Handlung ein Antragsdelikt oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Delikt darstellt. Allerdings kann von demjenigen Bürger, der sich der Eilsituation gegenüber sieht, nicht erwartet werden, daß er in jedem Falle weiß, ob die Handlung tatsächlich die Voraussetzungen einer Straftat aufweist.

So z. B., ob die Handlung in diesem Stadium ihrer Durchführung bereits unter Strafe steht; ob sie ein Vergehen oder lediglich eine Verfehlung ist; ob der Täter zurechnungs- bzw. schuldfähig ist usw.

Zumindest muß es sich um eine so erhebliche Rechtsverletzung handeln, daß der vorläufig festnehmende Bürger Grund zur Annahme hat, es läge eine Straftat vor.¹ Entsprechend ihrem Zweck endet die vorläufige Festnahme mit der Zuführung zu einem der staatlichen Strafverfolgungsorgane.

Die Verfahrensdurchführung

Um zu gewährleisten, daß die Frage, ob der Festgenommene in Untersuchungshaft zu nehmen ist, ohne jede Verzögerung entschieden wird, hat der Gesetzgeber sehr kurze Höchstfristen bezüglich einer richterlichen Vorführung des vorläufig Festgenommenen festgelegt. Entsprechend § 126 Abs. 4 StPO ist der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht schon vorher freigelassen wird, mit dem Antrag des Staatsanwalts auf Erlass eines Haftbefehls *unverzüglich*, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung, dem Kreisgericht *vorzuführen*. Dort ist er *unverzüglich*, spätestens am Tage nach der Vorführung, richterlich zu *vernehmen*. Für die richterliche Vernehmung gelten die gleichen Grundsätze wie für die richterliche Vernehmung Verhafteter. Gleiches gilt bezüglich des Beschwerderechts des Staatsanwalts und des Beschuldigten.

6.2.3. *Die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter*

Wesen und Voraussetzungen

Mit der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135 StPO) übernehmen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die Verpflichtung, dafür zu sorgen,

¹ Vgl. H. Bein, „Das Ermittlungsverfahren“, Kriminalistik, Kleine Fachbuchreihe, H. 1, Berlin 1968, S. 159 ff.